

Auffallend in den Diskussionsbeiträgen zu § 11 ist die Tatsache, daß die positive Komponente der Religionsfreiheit, das Sich-Bekennen-Dürfen mit der Formel «volle Glaubens- und Gewissensfreiheit» bereits genügend ausgesprochen ist¹. Dagegen komme die Kehrseite (negative Komponente), die religiöse Überzeugung verschweigen zu dürfen, darin nicht gebührend zum Ausdruck, so daß die Präzisierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit als eines negativen Rechts für notwendig erachtet wird². Die Überbetonung der Religionsfreiheit als der Freiheit, keine Religion zu haben, läuft hinaus auf eine Garantie des Schweigerechts³ und läßt die antireligiösen Tendenzen in der nachfolgenden Entwicklung der Religionsfreiheit klar durchblicken⁴.

III. Der Entwicklungsstand in Liechtenstein

1. Die Religionsfreiheit im Grundrechtsalternativentwurf von Menzinger

Wie Geiger P.⁵ näher ausführt, stand der bereinigte Verfassungsentwurf des vom Volke gewählten Verfassungsrates von 1848⁶, mit Ausnahme der Bestimmung über Religion und Kirche, in keinem wesentlichen Widerspruch zu den deutschen Grundrechten. Zweifellos orientierten sich die Mitglieder des liechtensteinischen Verfassungsausschusses nach den Frankfurter Grundrechtsentwürfen, um die eigene Verfassung auf sie abstimmen zu können⁷. Demgegenüber widerspiegeln die Religionsartikel des bereinigten Verfassungsentwurfes des vom Volke gewählten Verfassungsrates nicht im geringsten das Gedankengut des Frankfurter Parlamentes.

¹ Das meint Schmidt v. Löwenberg in der Erwiderung auf Plathners Antrag und Ausführungen, in: WIGARD, Stenographischer Bericht, Bd. III, 1728.

² So Schmidt v. Löwenberg, in: WIGARD, Stenographischer Bericht, Bd. III, 1728; Plathner, in: WIGARD, Stenographischer Bericht, Bd. III, 1648.

³ Vgl. SCHOLLER 78.

⁴ Schon Vogt von Gießen, in: WIGARD, Stenographischer Bericht, Bd. III, 1669 f., äußert sich wie folgt: «... Sie müssen das Individuum nicht nur in seiner Religion, in seinem Glauben frei machen, sondern Sie müssen es auch in seinem Unglauben frei machen! Sie müssen die Kirche des Unglaubens so gut als die des Glaubens anerkennen und frei machen, wenn Sie gerecht, wenn Sie consequent sein wollen»; vgl. auch HECKEL M., VVDSStL 13 f.

⁵ GEIGER P. 88 ff.; insbesondere 95 und 117.

⁶ A 6.

⁷ So im Brief Peter Kaisers an Karl Schädler vom 5. Juli 1848, LRA Peter Kaiser Akt.